

ANHANG: LOHNABRECHNUNG, ABZÜGE UND SOZIALVERSICHERUNGEN

DER LOHN

Die im Merkblatt «Lohnabrechnung, Abzüge und Sozialversicherungen» dargestellte Lohnabrechnung beinhaltet den grundsätzlichen Lohn. Zusätzlich zu den Lohnzulagen kann es noch weitere Entschädigungen geben. Diese müssen auf der Lohnabrechnung angegeben werden. Entschädigungen von Sozialversicherungen (Krankheit oder Unfall) **unterliegen nicht den Sozialabgaben**.

Es gibt auch verschiedene andere Lohnarten, die sich vom Monatslohn unterscheiden. Unter folgendem Link finden Sie ein Beispiel für eine Lohnabrechnung auf **Stundenlohnbasis**: [Lohnabrechnung Stundenlohn – Schweizerische Eidgenossenschaft](#)

FAMILIENZULAGEN

Hierbei handelt es sich um Leistungen, die Eltern als Beitrag für den **Unterhalt ihrer Kinder** erhalten. Darunter fallen Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen.

Für den Kanton Wallis gelten für das Jahr 2025 verschiedene Beträge. Sie finden diese unter dem folgenden Link: [Familienzulagen – Ausgleichskasse des Kantons Wallis](#). Für andere Kantone beachten Sie bitte die Richtlinien der jeweiligen kantonalen Verwaltung.

BEITRÄGE AN AHV/IV/EO

Die Beiträge für die AHV (Alters- und Hinterbliebenenversicherung), die IV (Invalidenversicherung) und die EO (Erwerbsersatzordnung – bei Militärdienst und Mutterschaft/Vaterschaft) folgen strengen Regeln. Tatsächlich sind **nicht alle Mitarbeitenden beitragspflichtig**. Personen sind ab dem 1. Januar des Jahres beitragspflichtig, das auf ihren 17. Geburtstag folgt, das heisst ab dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden. Achtung: Wenn der Lohn der oder des Mitarbeitenden 2300 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben.

Taux de cotisation

AHV	8,7 %
IV	1,4 %
EO	0,5 %
Total	10,6 %

Die Beitragssätze können sich im Laufe der Zeit ändern. Für das Jahr 2025 wurden folgende Sätze festgelegt:

Der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der Beiträge. Aus diesem Grund wird auf der Lohnabrechnung von Mitarbeitenden ein Satz von 5,3 % (für 2025) ausgewiesen. Der Arbeitgeber muss also **total 10,6 %** (die 5,3 % des Arbeitgebers plus die 5,3 %, die vom Mitarbeitendenlohn abgezogen werden) an die AHV-Ausgleichskasse überweisen.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.ahv-iv.ch/p/2.01.d> oder direkt auf der folgenden Website: [Informationsstelle AHV/IV](#)

BEITRÄGE AN DIE ALV

Die Arbeitslosenversicherung ist eine in der Schweiz **obligatorische** Sozialversicherung. Alle AHV-beitragspflichtigen Mitarbeitenden sind auch ALV-beitragspflichtig. **Der maximal pflichtige Lohn beträgt 12 350 Franken pro Monat.** Auf Lohnanteile, die diesen Betrag übersteigen, sind keine ALV-Beiträge zu entrichten. **Für 2025 wurde der Satz auf 2,2 % festgelegt.** Die Abrechnung erfolgt gleich wie bei der AHV/IV/EO, d. h. 1,1 % gehen zu Lasten des Arbeitgebers und 1,1 % werden vom Mitarbeitendenlohn abgezogen.

Weitere Informationen: [Beitrag an die Arbeitslosenversicherung](#)

BEITRÄGE AN DIE FAK

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, sich der Familienausgleichskasse des Kantons anzuschliessen, in dem er seinen Sitz oder Niederlassungen hat und Mitarbeitende beschäftigt. Im Wallis beträgt der Gesamtbeitragssatz **2,951 %**, **wovon 0,171 % zu Lasten der Arbeitnehmenden** gehen (**Achtung: Nicht alle Kantone belasten die Arbeitnehmenden**). Diese Sätze können je nach den Verwaltungskosten der gewählten Kasse etwas variieren.

Weitere Informationen: [Familienzulagen – AHV/IV](#)

BEITRÄGE AN DIE UV

Die Unfallversicherung (UV) deckt die medizinischen Kosten, die durch einen Unfall entstehen.

Die BUV (Berufsunfallversicherung) ist in der Schweiz **obligatorisch**. Unternehmen müssen also ihre Mitarbeitenden gegen Unfälle bei der Berufsausübung versichern. Dafür werden jedoch keine Beiträge vom Mitarbeitendenlohn abgezogen, die Prämien gehen voll zu Lasten des Arbeitgebers.

Die NBUV (Nichtberufsunfallversicherung) ist hingegen nicht für alle obligatorisch. Mitarbeitende, die **mindestens acht Stunden pro Woche im selben Betrieb arbeiten, müssen gegen NBU versichert sein**. In diesem Fall können die Prämien zu Lasten der Arbeitnehmenden gehen und werden direkt vom Lohn abgezogen.

Weitere Informationen: [BUV und NBUV – Schweizerische Eidgenossenschaft](#)

KTG-VERSICHERUNG

Dabei handelt es sich um eine freiwillige Versicherung für Tagegelder. Sie deckt **den vorübergehenden Lohnausfall bei Arbeitsunfähigkeit** aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall. Der Beitragsanteil kann ebenfalls vom Mitarbeitendenlohn abgezogen werden. Der Arbeitgeber trägt üblicherweise mindestens die Hälfte der Abzüge.

Weitere Informationen: [KTG – Schweizerische Eidgenossenschaft](#)

BEITRÄGE ANS BVG

Das BVG oder die zweite Säule ist der obligatorische Teil der beruflichen Vorsorge. Alle Arbeitnehmenden, die **mehr als 22 680 Franken pro Jahr verdienen (2025)**, sind beitragspflichtig. Der BVG-Satz variiert je nach Altersgruppe. Der Koordinationsabzug beträgt derzeit (2025) 7/8 der maximalen AHV-Rente, d. h. 26 460 Franken. Ein Beispiel für die Berechnung des koordinierten Lohns sowie die Höhe des Beitrags finden Sie unter folgendem Link: [BVG-Beitrag – hellosafe](#). Die Beträge können je nach abgeschlossener Police des Arbeitgebers auch direkt von der Pensionskasse weitergeleitet werden. Der Arbeitgeber übernimmt mindestens die Hälfte der Beiträge.

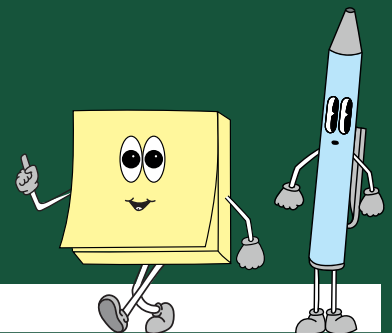
QUELLENSTEUER

Die Quellensteuer wird auf bestimmte Löhne erhoben. Das Merkblatt unter folgendem Link hilft Ihnen bei der Frage, in welchen Fällen die Quellensteuer vom Lohn abgezogen werden muss: [Merkblatt zur Quellenbesteuerung](#). Die Tariftabellen ändern sich je nach Situation der angestellten Person und deren Lohn. Die beiden folgenden Zusammenfassungen helfen Ihnen, die richtige Kategorie sowie die anzuwendende Tariftabelle zu finden:

- [Mit Wohnsitz in der Schweiz](#)
- [Ohne Wohnsitz in der Schweiz](#)

Für die Bestimmung des anzuwendenden Abzugssatzes muss der jährliche oder monatliche Bruttolohn anhand der Tariftabellen definiert werden. Der Quellensteuersatz hängt vom Wohnsitzkanton der oder des Mitarbeitenden ab. Für weitere Informationen können Sie sich auf die beiden unten stehenden Links für Mitarbeitende mit Wohnsitz im Wallis beziehen:

- [Quellensteuertabellen – Kanton Wallis](#)
- [Quellensteuer – Kanton Wallis](#)



POUR ALLER PLUS LOIN

- [Merkblatt über die Beiträge – Ausgleichskasse des Kantons Wallis](#)
- [Sozialversicherungen – Schweizerische Eidgenossenschaft](#)
- [Lohnabrechnung – Medisuisse](#)
- [Word-Vorlage Lohnabrechnung – smallinvoice](#)
- [Quellensteuer – Travailler-en-suisse.ch](#)

BEISPIEL FÜR EINE CHECKLISTE

Allgemeine Informationen	- Name, Vorname: _____ - Geburtsdatum: _____ - Alter: _____ - Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ anderes
Familiäre Situation	Zivilstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ anderer
Familienzulagen	Kinder: ☐ ja ☐ nein Wenn ja, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder: ☐ 0 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 und mehr
Lohn	☐ Monatslohn ☐ Stundenlohn ☐ anderer: _____ ☐ Monatliches Bruttoeinkommen: _____ ☐ Jährliches Bruttoeinkommen: _____ ☐ Monatliches Nettoeinkommen: _____ ☐ Jährliches Nettoeinkommen: _____
Beiträge an AHV/IV/EO/ALV/FAK	Beitragspflichtig: ☐ ja ☐ nein
Satz NBU-Versicherung	_____ %
Satz KTG-Versicherung	_____ %
BVG-Beitrag (anzupassen entsprechend dem BVG-Plan der abgeschlossenen Versicherung)	☐ 7 % (25 bis 34 Jahre) ☐ 10 % (35 bis 44 Jahre) ☐ 15 % (45 bis 54 Jahre) ☐ 18 % (55 bis 65 Jahre)
Quellensteuer	Beitragspflichtig: ☐ ja ☐ nein Wohnsitz: ☐ in der Schweiz ☐ im Ausland Arten der angewandten Tariftabelle: ☐ A+B ☐ C ☐ H ☐ G ☐ L+M ☐ N ☐ P ☐ Q ☐ R+S ☐ T ☐ U ☐ V